06.03.2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS)

Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS) bedanken sich für die Möglichkeit, sich zur «Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation vom 22. November 2023»[1] (Vernehmlassung 2023/26) zu äussern.

Die EKKGS bearbeitet Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern (Bauten, archäologische Stätten sowie Museums-, Archiv- und Bibliothekssammlungen) nationaler Bedeutung im Fall von bewaffneten Konflikten, Katastrophen oder Notlagen. Kulturgüter gehören zu den Identitätsträgern der Schweizer Bevölkerung sowie zum kulturellen Erbe der gesamten Menschheit und sind somit besonders schützenswert. Zudem stellen sie einen der 27 Teilsektoren der kritischen Infrastrukturen dar, welche vom Bund als besonders schutzwürdig definiert wurden, da sie essenziell für das Funktionieren der Wirtschaft beziehungsweise für das Wohlergehen der Bevölkerung sind.

Die EKKGS äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation (Vernehmlassung 2023/26) zum Kulturgüterschutz in der Schweiz, der sie aufgrund ihres rechtlichen Geltungsbereichs betrifft.

Die EKKGS begrüsst den unermüdlichen Einsatz der Armee zugunsten der Kriegsverhinderung, der Landesverteidigung, der Unterstützung ziviler Behörden sowie der Friedensförderung und befürwortet die Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation im Interesse der Weiterentwicklung der Schweizer Armee ausdrücklich. Die EKKGS spricht sich darüber hinaus dafür aus, dass dem Kulturgüterschutz in der Schweizer Armee mehr Aufmerksamkeit eingeräumt wird, damit auch in diesem Bereich Resilienz gefördert und das kulturelle Erbe in der Schweiz im Falle eines bewaffneten Konflikts bewahrt werden kann.

Der bewaffnete Konflikt in der Ukraine zeigt beispielgebend auf, wie neben Trinkwasser- und Energieversorgung, Informations-, Kommunikations- und Transportinfrastrukturen sowie weiteren systemrelevanten Einrichtungen auch Kulturgüter gezielt ins Visier der Kriegsparteien genommen werden. Die Zerstörung von religiösen Einrichtungen, historischen Gebäuden, Denkmälern, Bibliotheken, Museen, Archiven oder archäologischen Stätten führt zum Verlust der Identitätsgrundlage der Bevölkerung, verfolgt nicht selten auch propagandistische Absichten und spielt eine fundamentale Rolle in der Angriffskriegsführung.[2]

---

[1] Vernehmlassung 2023/26.
[2] Aktuell wurden gemäss der UNESCO 343 Kulturgüter in der Ukraine zerstört oder beschädigt (Stand 21. Februar 2024).

Das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und das 1. Protokoll von 1954 (im Folgenden «Haager Abkommen von 1954»)[3] sowie das 2. Protokoll zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1999 (im Folgenden «2. Protokoll von 1999»)[4] wurden 1962 beziehungsweise 2004 von der Schweiz ratifiziert. Sie legen Sicherheitsmassnahmen für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter fest, die in Friedenszeiten umzusetzen sind, und definieren Regeln, die während eines bewaffneten Konfliktes den Schutz und die Respektierung von Kulturgut gewährleisten.

Die Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmassnahmen für Kulturgüter im Haager Abkommen von 1954 und im 2. Protokoll von 1999 ist gemäss gesetzlichen Grundlagen Sache des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS[5], der EKKGS und der Kantone[6]. Die rechtlichen Grundlagen zum Kulturgüterschutz[7] regeln dabei die vorbereitenden und präventiven Aufgaben des BABS, der EKKGS und der Kantone. Im Falle eines bewaffneten Konflikts ist auch die Schweizer Armee für die Einhaltung des Haager Abkommens von 1954 sowie des 2. Protokolls von 1999 verantwortlich und muss dem völkerrechtlichen Vertrag im Kriegseinsatz nachkommen.

Die Kulturgüterschutzregeln im bewaffneten Konflikt finden in verschiedenen Armeereglementen seit 1962 Erwähnung. Es sind dies der «Behelf für die Adjutanten» (Adj Behelf), die «Zehn Grundregeln des Kulturgüterschutzes im bewaffneten Konflikt»[8], die «Grundregeln des Kriegsvölkerrechts»[9] sowie «Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz (RVE)». Zudem werden die Geodaten der Kulturgüter von nationaler Bedeutung regelmässig aktualisiert in die «Militärische Geodateninfrastruktur» MGDI implementiert. Die EKKGS stellt hingegen fest, dass die Zuständigkeiten im Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) im Falle eines bewaffneten Konfliktes in der Schweiz nicht gefestigt sind. Trotz exemplarisch gepflegtem Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar), das Kulturgüter nationaler und regionaler Bedeutung verbindlich festhält, zeigen sich Schwachstellen, was die Anwendung dieses Inventars bei bewaffnetem Konflikt betrifft. Diese sollen durch die beteiligten Einheiten – namentlich dem Bundesrat, der Armee, dem BABS sowie den kantonalen Behörden und Organisationen für Schutz und Rettung (BORS) – in den Augen der EKKGS in absehbarer Zeit gemeinsam behoben werden. Die EKKGS spricht sich für eine klare Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zur effektiven Umsetzung und Einhaltung des Haager Abkommens von 1954 sowie des 2. Protokolls von 1999 im Falle eines bewaffneten Konflikts aus.

Aufgrund der veränderten globalen Konfliktlage sowie neuer Bedrohungen in Form von Cyberangriffen, die auch Kulturgüter gefährden (z.B. digitalisierte Archivbestände), spricht sich die EKKGS für die Festigung und Weiterentwicklung des Themas Kulturgüterschutz in der Armee und eine breitflächige Sensibilisierung der Angehörigen der Armee (AdA) – besonders in den entscheidungstragenden Funktionen – aus. Sich auf die Beispiele der Verbindungsoffizierinnen und Verbindungsoffiziere

---

[3] Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3).
[4] 2. Protokoll zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.33).
[5] Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen KGSG, Art. 4 (SR 520.3).
[6] KGSG, Art. 5 (SR 520.3).
[7] Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG; SR 520.3).
Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; SR 520.31).
Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1).
Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11).
Verordnung des VBS über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien (VSFS; SR 520.311).
Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKPP; SR 520.312).
[8] Reglement 51.007.05.
[9] Reglement 51.007.03.

(militärischer Kulturgüterschutz) im Österreichischen Bundesheer, der *Délégation au patrimoine de l'armée de Terre* (DELPAT) in Frankreich oder der *Cultural Affairs & Information Section of the Command Support Group of the Royal Netherlands Army* (CAI Section) in den Niederlanden beziehend, stellt sich die Kommission die Frage, wie diese Verbindungsfunktion in der Schweiz sichergestellt und bei Bedarf geregelt sowie ausgebaut werden kann. Eine Weiterentwicklung wäre förderlich für die multilateralen Beziehungen der Schweiz und für den Umgang mit Kulturgütern im Rahmen internationaler Friedensförderung der Schweizer Armee.

Die EKKGS setzt sich dafür ein, dass der Kulturgüterschutz in der Schweiz als wichtiger Bestandteil der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) anerkannt wird. Die Zuständigkeiten und der Ablauf beim Schutz von Kulturgütern vor, während und nach einem bewaffneten Konflikt sollen für alle beteiligten Einheiten klar festgelegt sein. Nur so wird die Erhaltung des kulturellen Erbes in der Schweiz in jedem Fall kollaborativ gesichert.

Schliesslich spricht sich die EKKGS für eine systematische Sensibilisierung der Angehörigen der Armee (AdA) in der Ausbildung aus. Besonders die entscheidungstragenden Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber sollen durch gezielte Ausbildungssequenzen und praxisnahe Übungen die Regeln des Kulturgüterschutzes bei eigenen Manövern mitdenken und für den Einsatz verinnerlichen. Dies soll nicht zuletzt dem Schutz der AdA dienen, die sich durch Missachtung oder die Unkenntnis des humanitären Völkerrechts strafbar machen.

Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie dieser Stellungnahme entgegenbringen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Im Namen der EKKGS,

Cécile Vilas
Präsidentin

Kontakt:

Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz EKKGS
Sekretariat c/o Gruppe Kulturgüterschutz KGS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern
+41 58 465 15 37
kgs@babs.admin.ch –
www.babs.admin.ch > EKKGS